

# bauen + rechten : Festsetzung der Nutzungsgebühr

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **88 (2001)**

Heft 10: **Ende der Avantgarde? = Fin de l'avant-garde? = End of the avant-garde?**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

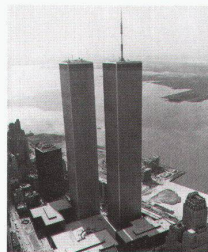
## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

8 | «General Motors Gothic»: die 1973 eröffnete Plaza des World Trade Center



| 8

## 6 Fehlentscheid

Der Briger Stadtrat hat dem Abbruch eines schutzwürdigen Baudenkmal zugestimmt. Heimatschutz, Denkmalpflege und kantonale Baukommission wehren sich dagegen.

Im Zentrum von Brig steht eine repräsentatives spätklassizistisches Gebäude, das U-förmig einen zur Strasse gerichteten Garten umschliesst und so die Flucht der Bauten auflockert. Das um 1840 erstellte Riccahaus ist im Briger Stadtinventar als schutzwürdig aufgeführt.

Der Eigentümer will den altherwürdigen Bau durch einen modernen Konsumtempel mit Kinos, Restaurant und Mediacenter ersetzen. Und der Briger Stadtrat hat auf eine Voranfrage zum Abbruch zwar noch negativ reagiert, inzwischen aber offenbar seine Meinung geändert. Damit missachtet er die Auffassung der kantonalen Heimatschutzkommission und Denkmalpflege sowie der kantonalen Baukommission, die diesen wichtigen Zeugen einer früheren Baukultur den nachfolgenden Generationen erhalten wollen.

Eine bis zum 8. September laufende Petition an die Regierung des Kantons zur Rettung des Riccahauses hat bis heute mehrere Tausend Unterschriften eingebracht. **C.Z.**

## Impllosion

Das Zentrum abstrakter Macht auslöschend, handelten die Terrorpiloten auf erschreckend perfekte Weise symbolisch. Durch sein Verschwinden ist das World Trade Center als Monument fassbar geworden.

Die Zwillingtürme waren nicht repräsentativer Sitz eines Konzerns, sondern mehr als jedes andere Hochhaus in Manhattan eine in die Vertikale übertragene Stadtstruktur, ein Gefäss mit Tausenden von Mietern. Als abstrakte Endmarken der Insel stellten die zwei Volumen den Financial District in den Schattens. Das gleichsam im Massstab des Luftraums über New York konzipierte Implantat war nicht beliebt. 1976 musste der sterile Ort für Delaurentiis' King Kong-Remake erhalten; Diana Ross und Michael Jackson dienten die Türme als Kulisse für die Tanzszenen in «The Wiz», jener Disco-Persiflage auf den Hollywood-Klassiker «The Wizard of Oz». Ada Louise Huxtable hat Minoru Yamasaki überreifen, fast ketzerischen International Style als «General Motors Gothic» bezeichnet. Doch verbindet sich der Name Yamasaki nicht erst seit dem 11. September 2001 mit einer epochalen Wende: 1973 bot die Sprengung seiner sozialpolitisch «untragbar» gewordenen Grosssiedlung Pruitt-Igoe in St. Louis filmreife Sequenzen. Das Bild der in sich zusammenstürzenden Wohnscheiben wurde später zum kritischen Angelpunkt für die morphologischen Gegenstrategien der Postmoderne stilisiert. Auf seine unerbittlich brutale Art verlangt der gegenwärtige Zerstörungsakt nach Überlegungen, die weiter reichen als der vom New Yorker Bürgermeister beschworene Wiederaufbau. Die Machtimplosion hatte Virilio-Dimensionen; eine sinnvolle Antwort auf das Unfassbare dürfte weder architektonisch noch kriegerisch zu geben sein. **A.B.**

## Festsetzung der Nutzungsgebühr

Wenn urheberrechtlich geschützte Entwürfe (weiter)verwendet werden, kann der Architekt dafür unter gegebenen Voraussetzungen eine Nutzungs- oder Lizenzgebühr verlangen (siehe *wbw 3/2001*, S. 6). Für die Berechnung einer solchen Entschädigung fehlen allerdings weitgehend konkrete Anhaltspunkte; ein Missstand, der behoben werden könnte.

Über die Höhe einer Nutzungsgebühr für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Pläne schweigt sich das Urheberrechtsgesetz (URG) ebenso aus, wie die Ordnung SIA 102 in ihrer alten und neuen Fassung. Auch entsprechende Empfehlungen oder Tarife, wie sie die Verwertungsgesellschaften und verschiedene Berufsverbände kennen, existieren für Werke der Baukunst nicht. Von einer hiesigen Gerichtspraxis zu diesem Thema kann schliesslich keine Rede sein. Ein interessanter Ansatz findet sich hingegen in der Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofes. Dieser hält eine Lizenzgebühr in der Höhe des (verbleibenden) Architektenhonorars abzüglich einer Pauschale von 40% für ersparte Aufwendungen für angemessen. Der Berechnung legt er dabei das volle Architektenhonorar zugrunde, weil er davon ausgeht, dass sich der Architekt in der Regel auch die Ausführung seiner Entwürfe vorbehält (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18. Mai 1973, Schulze, BGHZ 206).

Werden urheberrechtlich geschützte Pläne ohne Einwilligung des Architekten verwendet, hat der Architekt gemäss URG Anspruch auf Schadenersatz oder auf Gewinnherausgabe. Welcher Anspruch höher ist, muss im Einzelfall abgeklärt werden. Da der zu ersetzende Schaden i.d.R. der entgangenen Nutzungsgebühr entspricht, führt dies zum stossenden Ergebnis, dass derjenige, der die Pläne unrechtmässig nutzt, letztlich nicht mehr dafür bezahlt, als der Nutzer, der sich korrekt um eine Nutzungs Erlaubnis bemüht. Ein weiterer Missstand, den es zu beheben gilt (vgl. BGE 122 III 466 ff.).

Die vorliegende Situation hat zu einer Verunsicherung der Architekten über Bestand und Höhe ihrer Ansprüche geführt; anstatt bei der Festsetzung ihrer Nutzungsgebühr als aktive Verhandlungspartner aufzutreten, sind sie allzu häufig dem Gutdünken der Gegenpartei ausgeliefert. Zur Verbesserung ihrer Rechtsstellung müsste deshalb etwas unternommen werden. Vordringlich erscheint eine Regelung der Entschädigung in der Ordnung SIA 102, die auch einen Zuschlag für unrechtmässige Verwendungen vorsieht. Bis dahin wäre es wünschenswert, vom Verband entsprechende Empfehlungen zur Abgeltung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Entwürfe herausgegeben würden, an denen sich die Gerichte orientieren können und die den Architekten als Argumentationsbasis für Vergleichsgespräche dienen. Langfristiges Ziel wäre sodann die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im URG, die es den Architekten erlaubt, bei unrechtmässiger Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken durch Dritte, namentlich wenn sie in keinem Vertragsverhältnis zu ihnen stehen, einen Zuschlag zur Nutzungsgebühr zu verlangen. **Isabelle Vogt**